

Grundsatzklärung der Weidmüller-Gruppe

zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 16. Juli 2021 (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)

Die Weidmüller-Gruppe ist in über 80 Ländern mit Produktionsstätten und Vertriebsgesellschaften vertreten. An den Standorten weltweit sind rund 6.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

Innerhalb der Weidmüller-Gruppe gibt es nach § 10 LkSG zwei berichtspflichtige Konzerngesellschaften, auf die das LkSG gem. § 1 Abs. 1 LkSG seit dem 01.01.2024 anzuwenden ist. Dies sind die Weidmüller Holding AG & Co. KG und die Weidmüller Interface GmbH & Co. KG.

Als global agierendes Familienunternehmen ist sich Weidmüller seiner Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte sowie zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bewusst. Dies ist der Maßstab der Weidmüller-Gruppe für das unternehmerische Handeln entlang der Liefer- und Wertschöpfungskette.

Nachfolgend werden die Verpflichtungen der Weidmüller-Gruppe zur Einhaltung internationaler Menschenrechts- und Umweltstandards, die Erwartungen von Weidmüller an seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lieferanten auf Grundlage der initialen Risikoanalyse und der in der Anlage zum LkSG aufgeführten Übereinkommen sowie die Verfahren, mit denen Weidmüller seinen Pflichten nach § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3 bis 5, sowie den §§ 7 bis 10 LkSG nachkommt, beschrieben. Des Weiteren werden die für die Weidmüller-Gruppe auf Grundlage der initialen Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken unter Bezug auf die in der Anlage zum LkSG aufgeführten Übereinkommen beschrieben.

Weidmüllers Verpflichtungen zur Einhaltung internationaler Menschenrechts- und Umweltstandards

Verpflichtungen zu menschenrechtlichen internationalen Standards und Prinzipien

Weidmüller respektiert und unterstützt als Familienunternehmen die Einhaltung folgender international anerkannter Menschenrechtsstandards:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen
- Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen
- Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation, ILO) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNGPs)
- Zehn Prinzipien des UN Global Compact
- Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Die Einhaltung der Menschenrechte ist für Weidmüller ein grundlegender Bestandteil der verantwortungsvollen Unternehmensführung. Der Weidmüller Code of Conduct, der auf dem Branchen Code of Conduct vom ZVEI und VDMA basiert, baut auf die oben aufgezählten Prinzipien und Grundsätze auf. Er ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbindlich, gilt in allen Gruppenunternehmen und Produktionsstandorten weltweit und bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit mit allen Geschäftspartnern. Als Teilnehmer des Global Compact der Vereinten Nationen verpflichtet sich Weidmüller, die Menschenrechte zu wahren und die Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihrer Vertreterinnen und Vertreter zu respektieren. Weidmüller verpflichtet sich, nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit weltweit zu verhindern, zu mindern und so weit möglich abzustellen. Das Verständnis zum Thema Menschenrechte von der Weidmüller-Gruppe wird im Dokument „Global Human Rights and Decent Work Principles“ der Weidmüller-Gruppe dargelegt, welches öffentlich auf der Website von Weidmüller zugänglich ist.

Verpflichtung zu umweltbezogenen internationalen Standards

Mit den Tätigkeiten im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette sind immer auch Auswirkungen auf die Umwelt verbunden, die direkt und indirekt zu menschenrechtlichen Risiken und nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte führen können. Weidmüller bekennt sich daher unter anderem zu den folgenden Umweltstandards:

- Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)
- Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POP-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014

Erwartungen der Weidmüller-Gruppe an seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lieferanten, § 6 Abs. 2 Satz 3 LkSG

Die Achtung der Menschenrechte ist für Weidmüller und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein grundlegender Bestandteil einer verantwortungsvollen Unternehmensführung. Weidmüller ist der Überzeugung, dass nachhaltiges Wirtschaften nur durch ethisches und integrires Handeln möglich ist.

Bei den weltweiten Geschäftsaktivitäten achtet Weidmüller darauf, dass die festgelegten Werte gelebt und die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen eingehalten werden. Dies wird auch von seinen Geschäftspartnern erwartet. Die Pflicht zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Sinne des LkSG bezieht sich damit sowohl auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und den eigenen Geschäftsbereich der Weidmüller-Gruppe als auch auf die Geschäftspartner in der Lieferkette.

Diese Erwartungshaltung ist in allen relevanten Geschäftsprozessen sowie in internen und externen Regelungen verankert, beispielsweise im Weidmüller Code of Conduct, den Konzernrichtlinien, in Mitarbeiterschulungen zum LkSG, in Vertragsbestimmungen mit Geschäftspartnern und in dieser Grundsatzzerklärung.

Weidmüller erwartet von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Geschäftspartnern, dass diese sich zur Einhaltung des Weidmüller Code of Conduct verpflichten. Bei Geschäftspartnern wird auch die Verpflichtung zu einer gleichwertigen Erklärung akzeptiert. Der Weidmüller Code of Conduct umfasst zahlreiche Verhaltenspflichten und sichert somit insbesondere die grundlegenden Menschenrechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ergänzend dazu hat Weidmüller unter anderem globale Corporate Governance Guidelines zu den folgenden Themen erstellt: „Global Human Rights and Decent Work Principles“, „Environment, Health & Safety-Guideline“ und „Conflict Minerals Management“.

Weidmüller hat über die bereits genannten Erwartungen auch weitergehende Erwartung an seine Lieferanten. Zusätzlich zum Code of Conduct gehören neben der umfassenden Verpflichtung der Lieferanten zur Einhaltung des anwendbaren Rechts auch weitere Verhaltensanforderungen wie:

- Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit
- Faire Beschäftigungsbedingungen (Lohn, Arbeitszeit, Urlaub)
- Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Verantwortung für Gesundheits- und Sicherheitsstandards
- Verbot von Diskriminierung
- Bereitstellung von anonymen Beschwerdemechanismen

Diese Grundsätze sind Teil der vertraglichen Vereinbarungen mit allen Lieferanten. Weidmüller erwartet von seinen Lieferanten, dass diese sich ebenfalls zur Achtung der Menschenrechte und zum Umweltschutz bekennen, sich zur Einrichtung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten und diese Grundsätze an ihre eigenen Lieferanten weitergeben.

Beschreibung des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 6 Abs. 2 Satz 1 LkSG

1. Einrichtung eines Risikomanagements, § 4 Abs. 1 LkSG

Ein effektives und wirksames Risikomanagement ist wesentlich für die Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten aus dem LkSG. Kernelemente sind die ganzheitliche Identifikation von Risiken und deren potenziellen Auswirkungen, um entsprechende Maßnahmen treffen zu können. In der Weidmüller-Gruppe sind klare Verantwortlichkeiten in einem Risikomanagement-System zur Steuerung der Risiken aus den Schutzrechten des LkSG etabliert. Die Weidmüller Interface GmbH & Co. KG übernimmt innerhalb der Weidmüller-Gruppe die Verantwortung für die Umsetzung des Risikomanagements nach dem LkSG.

Die erste Ebene besteht aus den Managing Directors der Gruppenunternehmen sowie den Fach- und Funktionalbereichen, die das operative Tagesgeschäft verantworten. Sie begegnen in ihrer operativen Tätigkeit Risiken, auch für die Schutzrechte des LkSG, die sie frühzeitig erkennen, analysieren und durch geeignete Präventionsmaßnahmen aktiv steuern. Der Einkauf ist der relevante Bereich für die Sicherstellung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten des LkSG in der Lieferkette.

Die zweite Ebene besteht aus den beratenden Fachbereichen und ist in Form eines Komitees (CSR-Governance-Board) organisiert. Dieses besteht in Bezug auf die LkSG-Schutzrechte auf Konzernebene aus Group Compliance, Legal, HR, EHS (Umwelt, Arbeits- und Gesundheitsschutz), Nachhaltigkeit und dem Einkauf. Diesen beratenden Fachbereichen obliegt die Sicherstellung einer regelgerechten Prozesseinhaltung sowie die Beratung und die Unterstützung der operativen Bereiche bei deren Risikomanagement.

Die dritte Ebene bildet die Abteilung Internal Audit als allumfassende, unabhängige Prüfungsinstanz.

Die Weidmüller-Gruppe hat im Mai 2023, zusätzlich zu den vorgenannten Strukturen, die unabhängige Funktion von zwei Menschenrechtsbeauftragten (CSR-Governance-Officer) geschaffen. Ein CSR-Governance-Officer ist im Einkauf ansässig und ist für die Lieferkette zuständig und ein weiterer CSR-Governance-Officer ist im Nachhaltigkeitsbereich für den eigenen Geschäftsbereich zuständig. Diese Funktionen sind bei Weidmüller im Ordnungsrahmen des Risikomanagements für das LkSG als kontinuierlich begleitende Kontroll-, Überwachungs- und Beratungsfunktion angesiedelt. Sie vervollständigen damit das ganzheitliche System zur Steuerung der Unternehmensrisiken des LkSG.

2. Verfahren der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und bei Lieferanten, § 5 Abs. 1 LkSG; sowie prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken, § 6 Abs. 2 Satz 2 LkSG

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Weidmüller basiert auf einer umfassenden Risikoanalyse. Die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, die sich aus dem unternehmerischen Handeln ergeben, werden regelmäßig, aber mindestens einmal im Jahr überprüft. Eine Aktualisierung der Risikoanalyse erfolgt außerdem, wenn sich die Geschäftstätigkeit ändert, konkrete Risiken oder Verletzungen festgestellt werden oder substantiierte Kenntnis von möglichen Risiken oder Verletzungen erlangt wird.

Bei der Vorbereitung der Risikoanalyse berücksichtigt Weidmüller die Art und den Umfang der Geschäftstätigkeit als internationales Unternehmen mit entsprechenden globalen Lieferketten. Zusätzlich werden anerkannte internationale Standards wie unter anderem die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die zehn Prinzipien des UN Global Compact, die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie die in der Anlage zum LkSG aufgeführten Übereinkommen berücksichtigt. Die Risikoanalyse steht zudem in Einklang mit den entsprechenden BAFA-Handreichungen sowie der zur Verfügung gestellten Risikodatenbank.

Weidmüller greift bei der Risikoanalyse in Bezug auf das LkSG auf digitalisierte Risikodaten und Analyseprozesse zurück. Im eigenen Geschäftsbereich wird die Risikoanalyse zusätzlich in Form von Self-Assessments durchgeführt. Sämtliche Prozesse und Maßnahmen werden fortlaufend do-

kumentiert. Lieferanten werden anhand ihres potenziellen Risikos, basierend auf Land und Warengruppe, bewertet. Zusätzlich werden Ergebnisse durchgeführter Audits bei der Risikoanalyse mit einbezogen. Eine detaillierte Analyse erfolgt bei vorliegenden Verdachtsmomenten und es werden entsprechende Aufklärungs-, Präventions- und Abhilfemaßnahmen eingeleitet.

Prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken, die im Rahmen der initialen Risikoanalyse identifiziert wurden, sind Ungleichbehandlungen im Beschäftigungsverhältnis und eine Missachtung der für den Beschäftigungsort geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes und der Arbeitsbedingungen. Zudem wurde aufgrund der Tätigkeit von Weidmüller in Regionen und Märkten, in denen ein gesetzliches Recht auf Koalitionsfreiheit nicht besteht oder beschränkt ist, auch dieses Risiko als prioritär bewertet. Diese Regionen und Märkte werden unter stetiger Beobachtung gehalten.

3. Verfahren zur Verankerung von Präventionsmaßnahmen, § 6 LkSG

a. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, § 6 Abs. 3 LkSG

Weidmüller hat im Jahr 2023 damit begonnen, bereits erkennbaren bzw. bekannten Risiken für die Schutzrechte des LkSG mit geeigneten Präventionsmaßnahmen zu begegnen.

Beispielsweise haben die Bereiche Nachhaltigkeit, HR, EHS und Compliance die Corporate Governance Guideline „Global Human Rights and Decent Work Principles“, welche sich an den Normen SA 8000 und ISO 26000 orientiert, eingeführt und intern sowie extern kommuniziert. Diese Grundsätze gelten für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Geschäftspartner. Diese Richtlinie ist auch die Grundlage für die Self-Assessments der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich.

Basismaßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverstößen gegenüber Beschäftigten, wie zum Beispiel der Weidmüller Code of Conduct, wurden eingeführt sowie bereits eingeführte Maßnahmen für die menschenrechtlichen Schutzrechte wurden erweitert.

Zusätzlich wurden alle Führungskräfte zum LkSG geschult und dieses Wissen wird regelmäßig in den Führungskräfeschulungen aufgefrischt. Ergänzend haben bereits LkSG-Schulungen sowie Schulungen zum Weidmüller Code of Conduct für alle Einkäufer weltweit stattgefunden.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird nach § 6 Abs. 5 LkSG fortlaufend unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse der Risikoanalysen geprüft und die Präventionsmaßnahmen werden ggf. angepasst oder erweitert.

b. Präventionsmaßnahmen bei Lieferanten, § 6 Abs. 4 LkSG

Weidmüller hat bereits vor Inkrafttreten des LkSG damit begonnen, erkennbare bzw. bekannte Risiken, die zu den Schutzrechten des LkSG gehören, mit Präventionsmaßnahmen zu begegnen.

Im Risikobereich der unmittelbaren Lieferanten wurde unter anderem ein standardisierter Onboarding-Prozess eingeführt, der die Verankerung der Regelungen des Weidmüller Code of Conduct sowie umweltrelevanter Anforderungen für Geschäftspartner vorsieht. Vertragliche Standards für Lieferantenvereinbarungen wurden an die bestehenden Anforderungen angepasst und erweitert.

Zur Identifizierung und Verringerung von Risiken ist ein kontinuierliches Monitoring implementiert. Eine Systematik für Vor-Ort-Überprüfungen ist im Rahmen des Auditmanagements implementiert und wird kontinuierlich weiterentwickelt.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird nach § 6 Abs. 5 LkSG fortlaufend unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse der Risikoanalysen geprüft und die Präventionsmaßnahmen werden ggf. angepasst oder erweitert.

4. Verfahren zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen, § 7 LkSG

a. Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, § 7 Abs. 1 LkSG

Sollte Weidmüller Kenntnis von möglichen, unmittelbar bevorstehenden oder eingetretenen Verstößen gegen die Verbotstatbestände des LkSG erlangen, werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen veranlasst.

Durch festgelegte Prozesse und Informationsketten wird sichergestellt, dass eingehende oder bekanntwerdende Hinweise auf mögliche Verstöße im eigenen Geschäftsbereich gegen Bestimmungen des LkSG unverzüglich von den verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weitergeleitet werden. Gemeinsam mit den Fachbereichen werden dann entsprechende Maßnahmen und Maßnahmenpläne erstellt, um die Beendigung der Verletzung herbeizuführen.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird nach § 7 Abs. 4 LkSG fortlaufend geprüft und die Abhilfemaßnahmen werden ggf. angepasst oder erweitert.

b. Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Lieferanten, § 7 Abs. 2 LkSG

Sollte Weidmüller Kenntnis von möglichen, unmittelbar bevorstehenden oder eingetretenen Verstößen gegen die Verbotstatbestände des LkSG erlangen, werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen veranlasst. Ziel ist es, derartige Verstöße zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren.

Durch festgelegte Informationsketten stellt Weidmüller sicher, dass eingehende oder bekanntwerdende Hinweise auf mögliche Verstöße bei Lieferanten gegen Bestimmungen des LkSG unverzüglich an die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitergeleitet werden. Diese leiten alle notwendigen Schritte zur Prüfung des Sachverhaltes und zur Erstellung eines Maßnahmenplans, in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten, zur Beendigung oder Reduzierung ein. Gleichzeitig überwachen sie danach dessen Umsetzung.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird nach § 7 Abs. 4 LkSG fortlaufend geprüft und die Abhilfemaßnahmen werden ggf. angepasst oder erweitert.

5. Beschwerdeverfahren, § 8 LkSG

Die Weidmüller-Gruppe hat für die Umsetzung eines unabhängigen, unparteiischen und vertraulichen Beschwerdeverfahrens einen Ombudsmann etabliert, an den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Geschäftspartner und Dritte vertraulich und sofern gewünscht auch anonym Hinweise in Bezug auf Unregelmäßigkeiten, inkorrekte Geschäftspraktiken und sonstige potenzielle Missstände, im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von Weidmüller, melden können.

Dies betrifft insbesondere Verstöße gegen Gesetze, externe und interne Regelungen, einschließlich menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken sowie Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten des LkSG, welche im Rahmen der Tätigkeiten von Weidmüller oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten bestehen oder entstanden sind.

Für eine größtmögliche Barrierefreiheit können Meldungen weltweit, rund um die Uhr, über verschiedene Kontaktmöglichkeiten und in verschiedenen Sprachen abgesetzt werden. Alle eingehenden Hinweise werden ernst genommen und in einem transparenten, unabhängigen und unparteiischen Verfahren geprüft und bearbeitet.

Weitere Informationen zum Ombudsmann der Weidmüller-Gruppe sowie die Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren können auf der Website von Weidmüller unter dem Punkt Compliance eingesehen werden.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird nach § 8 Abs. 5 LkSG fortlaufend geprüft und ggf. angepasst oder erweitert.

6. Verfahren zur Verankerung und Ergreifung von Maßnahmen bei mittelbaren Lieferanten, § 9 LkSG

Bei mittelbaren Lieferanten erstellt Weidmüller, im Falle einer substantiierten Kenntnis von einer (drohenden) Verletzung, ein Konzept zur Überprüfung, Verhinderung, Beendigung oder Minimierung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Verletzungen und wirkt auf dessen Umsetzung hin.

7. Verfahren zur Dokumentation und zur Erfüllung der externen und internen Berichtspflichten, § 10 LkSG

a. Dokumentation und Berichterstattung

Die Bemühungen von Weidmüller zur effektiven Umsetzung der Sorgfaltspflichten werden fortlaufend intern dokumentiert und diese Dokumentation wird gemäß der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist mindestens sieben Jahre vorgehalten.

Die jährliche, frei zugängliche Veröffentlichung des Berichts über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im vergangenen Jahr entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 10 LkSG und wird sowohl dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übermittelt als auch auf der Website von Weidmüller zur Verfügung gestellt.

Die Erfüllung der Informationspflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 2 LkSG an die Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorgane der Weidmüller-Gruppe wird durch das CSR-Governance-Board sowie durch die CSR-Governance-Officer sichergestellt.

b. Wirksamkeitskontrolle

Weidmüller überprüft mindestens jährlich sowie anlassbezogen, wie wirkungsvoll die Maßnahmen zur Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach dem LkSG sind, um nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen zu verhüten und abzumildern. Dies wird durch die Abteilung „Internal Audit“ durchgeführt.

Diese Grundsatzerklärung wird je nach Fortschreiten oder Fortentwicklung der Risikoanalyse der Weidmüller-Gruppe für die einzelnen Verbotstatbestände des LkSG sowie im Falle der Feststellung spezifischer Risiken angepasst.

Der Vorstand der Weidmüller-Gruppe



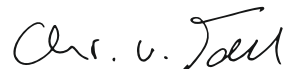
Dr. Sebastian Durst
Chief Executive Officer



Dr. Timo Berger
Chief Technology Officer



André Sombecki
Chief Financial Officer



Dr. Christian von Toll
Chief Sales Officer